

Satzung

des Landkreises Südwestpfalz über die Benutzung und Gebühren für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) im Landkreis Südwestpfalz vom 06.04.2010

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22. März 2010 aufgrund § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Der Landkreis Südwestpfalz stellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, interessierten Personen oder Personenvereinigungen sowie den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung bzw. –fortbildung die in seiner Trägerschaft stehenden Schulgebäude und Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Benutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Schulgebäude und Schulanlagen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf ihre Benutzung einer schriftlichen Erlaubnis des Landkreises.
- (2) Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind an die Kreisverwaltung zu richten.

- (3) In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Nutzungsgebühr festgelegt.
- (4) Während der Schulferien stehen die Schulräume und Schulanlagen für außerschulische Benutzungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Sportanlagen können auch in den Schulferien genutzt werden. In den ersten vier Wochen der Sommerferien und in den Weihnachtsferien sind sie jedoch wegen Grundreinigung, Reparaturarbeiten und aus organisatorischen Gründen geschlossen.

§ 3

Rücknahme und Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis vollständig oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Benutzungsordnung, dringender Eigenbedarf sowie eine Schließung der Räume zu deren Pflege und Unterhaltung.
- (2) Benutzer, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, können von einer weiteren Benutzung dauerhaft ausgeschlossen werden.
- (3) Aus den Absätzen 1 und 2 resultierende Maßnahmen haben keine Verpflichtung des Landkreises zu Schadenersatz oder Entschädigung zur Folge. Insbesondere wird für einen evtl. Einnahmefall keine Haftung übernommen.

§ 4

Pflichten des Benutzers

- (1) Schulräume und Schulanlagen sind pfleglich zu behandeln, Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzuliefern.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. In den Schulgebäuden und Schulanlagen ist das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Tiere dürfen

nicht mitgebracht werden. Wirtschaftliche Werbung, Warenverkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken sind nicht erlaubt. Die Kreisverwaltung kann von Satz 4 auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

- (3) Die Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen endet spätestens um 22 Uhr.

§ 5 Rechte des Eigentümers

- (1) Die schulischen Belange haben bei der Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen Vorrang vor anderen Belangen.
- (2) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sowie der Schulleiter haben das Recht zum Betreten der Schulräume während der Benutzung.

§ 6 Hausrecht und Hausordnung

- (1) Zusätzlich zu der Satzung ist die Hausordnung der Schule zu beachten.
- (2) Im Fall einer außerschulischen Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird das Hausrecht dem Schulleiter sowie den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung und dem Hausmeister übertragen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Schulräume und Sporthallen werden durch den Hausmeister oder bei vorheriger Vereinbarung durch den verantwortlichen Leiter geöffnet und verschlossen.
- (3) Die Heizungsanlage wird ausschließlich durch den Hausmeister bedient.

**§ 7
Haftung**

- (1) Die Schulräume und Sporthallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle.
- (3) Der Benutzer stellt den Landkreis vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis oder seine Bediensteten bzw. Beauftragten.
- (4) Der Benutzer hat vor Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (5) Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Schulgebäude und Sporthallen gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

**§ 8
Benutzungsgebühr**

- (1) Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die außerschulische Benutzung der Schulsportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb durch Sport treibende Vereine und Gruppen, die ihren Sitz im Landkreis Südwestpfalz haben, ist grundsätzlich gebührenfrei. Vereine und Gruppen, die ihren Sitz nicht im Landkreis haben, können auf Antrag vom Landkreis grundsätzlich gebührenfrei gestellt werden.
- (3) Die Gebühr für die kostenpflichtige Benutzung beträgt:
 - a) eines Klassenraumes 6,-- EUR je angefangene Std. Benutzungszeit
 - b) eines Fachraumes 8,-- EUR je angefangene Std. Benutzungszeit
 - c) eines Schulhofes 10,-- EUR je angefangene Std. Benutzungszeit
 - d) der Aula im SZ Dahn 140,-- EUR je Vormittag, Nachmittag oder Abend, bei ganztätiger Benutzung 200,-- EUR
 - e) einer Außensportanlage 30,-- EUR je Vormittag, Nachmittag oder Abend, bei ganztätiger Benutzung 55,-- EUR
 - f) einer Sporthalle 8,-- EUR je angefangene Std. Benutzungszeit
 - g) einer Sporthalle im Rahmen eines Trainingslagers o. ä. 80,-- EUR bei ganztätiger Benutzung, bei Nutzung nur vor- oder nachmittags 40,-- EUR
- (4) Bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, kann die doppelte Benutzungsgebühr erhoben werden.

- (5) Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthallen, einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (6) Mit der Gebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Hausmeister sowie für die Zurverfügungstellung von Sondereinrichtungen (Tribünenanlagen, Spielgeräte) abgegolten.
- (7) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag vom Landkreis ermäßigt oder erlassen werden.
- (8) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, zusätzlich zur Verfügung gestelltem Personal sowie für zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern zu tragen. Dies gilt auch für Benutzer im Sinne des Abs. 2.

Abschnitt 2: Besondere Vorschriften für die Benutzung von Sporthallen

§ 9 Benutzung

- (1) Die Sporthallen dürfen nicht vor Beginn der Übungszeit betreten werden und sind pünktlich mit dem Ende der Übungszeit zu räumen.
- (2) Die Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters betreten und benutzt werden. Der verantwortliche Leiter ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat sich vor Benutzung der Sporthallen und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden hat er sofort der Kreisverwaltung zu melden. Beim Verlassen der benutzten Räume

hat er dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne abgestellt und die Türen geschlossen sind.

- (3) Beleuchtungseinrichtungen sowie die Fenster dürfen ausschließlich vom Hausmeister oder dem verantwortlichen Leiter bedient werden.

§ 10 Benutzerplan

- (1) Die Benutzung der Sporthallen wird in einem Benutzerplan geregelt, den die Kreisverwaltung jährlich aufstellt.
- (2) In den Plan sind die schulische Nutzung, die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festzulegen. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung wird die Zulassung von Benutzern von einer Mindestzahl von 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abhängig gemacht.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Kreisverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen besteht kein Anspruch auf die Benutzung.

§ 11 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden.
- (2) Der Innenraum und das Trainingsfeld der Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (3) Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet.

- (4) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (5) Die zugänglichen Spiel- und Sportgeräte dürfen ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (6) Bewegliche Geräte jeder Art dürfen nicht über den Boden geschleift werden, diese sind frei zu tragen oder auf den dazu vorgesehenen Rollen zu schieben. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zu Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern.

§12 Sicherheitsvorschriften

- (1) Folgende allgemeine Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten:
 - Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden, Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
 - Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichen Stühlen ist nicht gestattet. Fluchtwege müssen freigehalten werden.
 - Ist im Veranstaltungsort eine Sicherheitsleuchtung (Notbeleuchtung) vorhanden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass diese auch funktionstüchtig ist.
 - Elektrische Leitungen und Kabel und dergleichen im Bereich von Verkehrswegen, sind zur Vermeidung von Unfällen sachgerecht zu verlegen.
 - Für Veranstaltungen in Schulsporthallen, Aulen, Pausenhallen, Vortragssälen und anderen Räumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, gilt die Versammlungsstätten-Verordnung, die besondere Anforderungen an vorbeugende Brandschutzmaßnahmen stellt. Daraus sich ergebende Nutzungsaufgaben sind in jedem Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Südwestpfalz abzuklären.

(2) Folgende brandschutztechnischen Auflagen sind zu beachten:

- Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen, Wand- und Deckenbekleidungen usw.) der Veranstalter müssen wenigstens schwer entflammbar B1 gem. DIN 4102 sein. Darüber ist auf Verlangen des Eigentümers ein Nachweis vorzulegen.
- Bei der Ausweisung von Parkflächen ist darauf zu achten, dass die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Reffungsarbeiten möglich sind. (Durchfahrtsbreite mindestens 3,5 m).
- Löschwasserentnahmestellen (Hydranten in den Strassen) sind freizuhalten.
- Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen, Fahrzeuge, Anhänger und ähnliches nicht eingeengt oder verstellt werden.
- Die Verwendung von offenen Feuern im Außenbereich ist nicht erlaubt

§ 13 Zuschauer

Zuschauern ist ausschließlich der Aufenthalt auf den Tribünenanlagen gestattet.

Abschnitt 3: Schlussvorschriften

§ 14 Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen zu dieser Benutzungssatzung werden den Benutzern schriftlich bekanntgegeben.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Alle sonstigen entgegenstehenden Rechtsvorschriften und Verfügungen in diesem Bereich treten mit gleichem Tag außer Kraft.

Pirmasens, den 06.04.2010
gez. Duppré, Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.